

KOOPERATIONSVERTRAG

Abgeschlossen zwischen

FH Burgenland Weiterbildung GmbH

Thomas-A.-Edison-Str. 2, 7000 Eisenstadt, FN 393237s,
im Folgenden kurz „FHBW“ genannt

einerseits und

IBG – Institut für Bildung im Gesundheitsdienst GmbH,

Linzer Straße 19, 4701 Bad Schallerbach, FN 303724d,
im Folgenden kurz KP genannt.

andererseits wie folgt:

PRÄAMBEL

Die FHBW ist eine Tochtergesellschaft der Fachhochschule Burgenland GmbH mit (unter anderem) dem Unternehmensgegenstand Entwicklung, Organisation und Durchführung von Hochschullehrgängen, wobei solche Hochschullehrgänge zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern durchgeführt werden können.

Die Fachhochschule Burgenland GmbH ist als Erhalter iSd § 2 FHG zur Einrichtung von Hochschullehrgängen in den Fachrichtungen der bei ihr akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen berechtigt, wobei Hochschullehrgänge in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden sind und die Qualität der Lehre iSd § 9 Abs 1 letzter Satz FHG sicherzustellen ist.

Ein Hochschullehrgang ist eine Weiterbildungsmöglichkeit, die vom Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter als Hochschullehrgang gemäß § 10 Abs. 3 Z 4 FHG eingerichtet wird. Demgemäß sind auch Weiterbildungsformate mit einem geringen ECTS-Umfang, wie z.B. Micro-credentials, CAS (Certificate of Advanced Studies), DAS (Diploma of Advanced Studies) oder spezialisierte Expertenlehrgänge von dieser Kooperationsvereinbarung umfasste Hochschullehrgänge.

Diese Vereinbarung regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten rund um die Zusammenarbeit mit dem KP (zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung) im Rahmen eines Hochschullehrgangs einschließlich der von den beteiligten Einrichtungen zu erbringenden Leistungen, die Durchführung und auch die Finanzierung (einschließlich der Festlegung, wer die Ausbildungsverträge mit außerordentlichen Studierenden schließt und/oder die Lehrgangsbeiträge inkassiert), wobei wohlverstanden ist und als grundlegende Prämisse vorausgesetzt wird, dass Hochschullehrgänge generell und ausnahmslos in die hochschulinterne Qualitätssicherung- und -Entwicklung einzubinden sind. KP nimmt dies zustimmend zur Kenntnis und auch, dass sämtliche Vorgänge und Aktivitäten im Rahmen von Hochschullehrgängen an dieser Prämisse zu messen sind und dass er sämtliche seiner Tätigkeiten im Rahmen von Hochschullehrgängen an dieser Prämisse zu orientieren hat. Schließlich kann der

von den die Hochschullehrgänge besuchenden außerordentlichen Studierenden nach Absolvierung des Hochschullehrgangs angestrebte akademische Grad/Abschluss hochschulseitig und nur bei vollständiger Einhaltung sämtlicher Qualitätskriterien verliehen werden und das erfolgt ausnahmslos durch die FH Burgenland.

Entscheidungen in allen wissenschaftlichen Belangen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Kooperationsvertrag obliegen ebenso wie Evaluierungen und Entscheidungen über Forschungsprojekte und -partnerschaften ausschließlich dem Kollegium der FH Burgenland; das Kollegium hat auch die ausschließliche Entscheidungskompetenz insbesondere in Angelegenheiten der hochschulinternen Qualitätssicherung- und -Entwicklung. Dies gilt insbesondere für die Genehmigung, die Einrichtung, die Durchführung, die Verbesserung oder die Beendigung von Hochschullehrgängen und ihren Lehrinhalten. Die Durchführung eines Hochschullehrgangs hat exakt nach den Vorgaben des Kollegiums und gemäß den einer Genehmigung zugrundeliegenden Angaben, samt allfälligen diesbezüglich vom Kollegium gewünschten Verbesserungen zu erfolgen.

Zur Sicherstellung der Qualität der Lehre ist das Kollegium der FH Burgenland auch zur Erteilung von Anweisungen an Mitglieder des Lehrpersonals zu Art und Umfang der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung berechtigt.

Dies vorausschickend schließen die Parteien den gegenständlichen Kooperationsvertrag in Hinblick auf die Zusammenarbeit für den/die in der Beilage 1 dieses Vertrags aufgelisteten Hochschullehrgang/Hochschullehrgänge iSd § 9 Abs 4 FHG. Vereinbaren die Parteien dieses Kooperationsvertrags nicht schriftlich etwas Abweichendes, gelten die Bedingungen dieses Kooperationsvertrags auch für alle weiteren Hochschullehrgänge, bei welchen die Parteien dieses Kooperationsvertrags zusammenarbeiten.

I. Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien dieses Kooperationsvertrags

I.1. Die FHBW ist zur Gewährleistung der Qualitätssicherung (einschließlich der Einbindung in das QM-System der FH Burgenland) insbesondere berechtigt zu:

- inhaltlich-didaktische Prüfung und auch laufende Evaluierung der Module/Lehrveranstaltungen (auch des gesamten Hochschullehrgangs) sowie deren Freigabe;
- akademische Leitung des Hochschullehrganges einschließlich Freigabe der (externen) LektorInnen, PrüferInnen und BetreuerInnen von Masterarbeiten;
- Entscheidung über die Aufnahme von außerordentlichen Studierenden und Anrechnungen von bereits erbrachten Studienleistungen und den Abschluss von Ausbildungsverträgen;
- (stichprobenartige) Begutachtung von durchgeführten Prüfungen und Zweitbegutachtung von Abschlussarbeiten;
- Beschwerdemanagement in akademischen Angelegenheiten und Mitwirkung bei kommissionellen Prüfungen;
- Erstellung und Freigabe von Abschlussdokumenten auch unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnung der FHBW bzw. der FH Burgenland;

- Vermarktung der Lehrgänge, Marketingaktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Information auf der FHBW-Webseite und der Gestaltung der Lehrgangsfolder und auch der Online-Anmeldung sowie die Entscheidung, über welche Web-Site (samt allfälliger Verlinkung), diese Online-Anmeldung erfolgt und welche Inhalte die Vermarktung enthalten muss bzw. nicht darf.

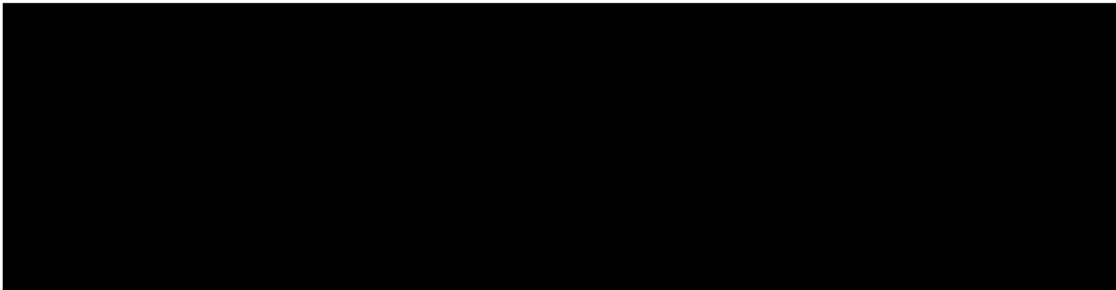
I.2



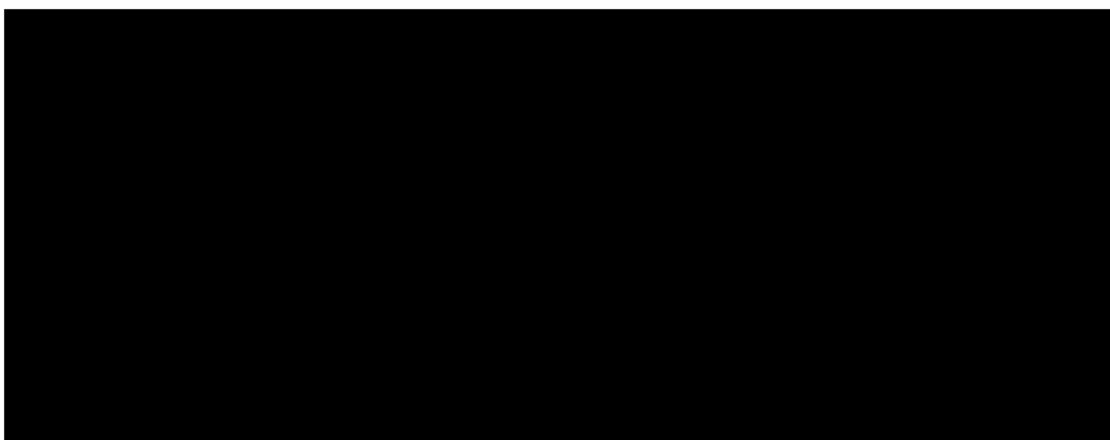
bei Einhaltung aller Voraussetzungen insbesondere in Hinblick auf die Qualität der Lehre, werden die Absolventen den von ihnen angestrebten akademischen Grad/Abschluss erhalten können.

- I.3. Der Hochschullehrgang ist ein von der FH-Burgenland eingerichteter Lehrgang; KP hat bei jedem (öffentlichen) Hinweis auf den Hochschullehrgang darauf hinzuweisen und überdies dafür Sorge zu tragen, dass jeder (öffentliche) Hinweis stets mit gut sichtbarer und erkennbarer Nennung und Verwendung der Wort-Bild-Marke „FHBW“ sowie unter strikter Beachtung des jeweils aktuellen FHBW-CD-Handbuches erfolgt. Markeninhaber ist ausschließlich die FHBW. Vor Veröffentlichung sind die Inhalte von KP rechtzeitig mit der FHBW abzustimmen, wobei die FHBW berechtigt ist, KP die Verwendung publizierter Inhalte zu untersagen (einschließlich der Beseitigung von Inhalten) und auch, Änderungen von AGBs von KP zu verlangen, wenn dies erforderlich ist. Jedenfalls dürfen AGBs von KP dem FHG und/oder Vorgaben der FH Burgenland/der FHBW nicht widersprechen.

I.4



I.5



I.6

I.7 KP leistet im Rahmen der Kooperation folgende Beiträge:

- Akquisition der Studierenden inklusive Vorprüfung der Zulassungsvoraussetzungen;
- Akquisition der (externen) LektorInnen, PrüferInnen und BetreuerInnen von Masterarbeiten und deren Zuleitung an FHBW für eine Entscheidung zur Lehrgenehmigung sowie Eingehen der Vertragsbeziehungen mit den (externen) LektorInnen nach Freigabe/Lehrgenehmigung;
- Benennung einer/eines wissenschaftlichen Lehrgangsverantwortlichen und deren/dessen Zuleitung an FHBW für eine Entscheidung zur Bestellung durch die FH Burgenland/das Kollegium;
- Elektronische Übermittlung der Daten und Unterlagen von BewerberInnen nach Vorgabe von FHBW über das FHBW-Portal für die Prüfung einer Zulassung;
- Elektronische Übermittlung der Daten Studierender und Daten der Vortragenden (LektorInnen, PrüferInnen, BetreuerInnen von Masterarbeiten) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Personenkennzeichnungs- und Meldeverpflichtung sowie nach Vorgabe der FHBW über das FHBW-Portal;
- Einhebung des Lehrgangsbeitrags nach Zulassung des Bewerbers/ der Bewerberin durch die FHBW im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (einschließlich des Mahn- und Betreibungswesens allenfalls in Abstimmung im Einzelfall mit der FHBW) sowie Weiterleitung des anteiligen Beitrags an FHBW;
- Einhebung des ÖH-Beitrages und Weiterleitung an FHBW;
- Feinplanung der Lehrinhalte, Lehrmaterialienentwicklung und Entwicklung von Leistungsüberprüfungen zur Vorlage und Qualitätssicherung durch FHBW (FH Burgenland/Kollegium);
- Einrichtung einer für FHBW zugänglichen elektronischen Lernplattform und Verwaltung der Kurse;
- Befüllung der Lernplattform mit Lehrinhalten und geeigneten Lehrunterlagen unter Beachtung der Vorgaben der FHBW (FH Burgenland/Kollegium);
- Organisation und Betreuung von allfälligen Präsenzlehrveranstaltungen;
- Gestaltung von interaktiven Fernlehrveranstaltungen (sofern in den Lehrgangsgrundlagen vorgesehen);
- Betreuung und Begleitung der Studierenden und Lehrenden in allen inhaltlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Lehrgangs;
- Beschwerdemanagement (ausgenommen in wissenschaftlichen Angelegenheiten);

- Durchführung der Leistungsüberprüfungen und Notenvergabe gemäß den Vorgaben der FHBW (FH Burgenland/Kollegium) einschließlich der Abschlussprüfungen und Schaffung eines elektronischen Zugangs für FHBW zu den Leistungsüberprüfungen (Angaben und Ergebnisse) und Beurteilungen sowie elektronischen Übermittlung der Noten innerhalb von vier Wochen über das FHBW-Portal an die FHBW;
- Archivierung der Leistungsüberprüfungen und Beurteilungen von Studierenden gemäß der von KP verbindlich einzuhaltenden zeitlichen Gesetzesvorgabe bzw. Vorgabe der FHBW und Sicherstellung des Zugriffs für die FHBW auf diese Informationen;
- Betreuung der wissenschaftlichen Abschlussarbeiten einschließlich deren Beurteilung durch die von der FHBW vorab berechtigten BetreuerInnen;
- Elektronische Übermittlung der finalen Versionen der Abschlussarbeiten an die FHBW;
- Vermarktung der Hochschullehrgänge (unter Beachtung I.3.) sowie Unterstützung der FHBW bei der Erstellung von Informationsmaterial (Texte für Webseite, Beiträge für Social Media und FH-Newsletter etc.);
- Unterstützung von FHBW bei der Gestaltung des Lehrgangsfolders.

I.8

II. Rechtsverhältnisse zu den (außerordentlichen) Studierenden

- II.1 FHBW schließt Verträge mit Studierenden über deren Auf- und Teilnahme am Hochschullehrgang ab (Ausbildungsverträge); Voraussetzung ist die vorherige Zulassung der BewerberInnen zum Hochschullehrgang. [REDACTED] Studierende sind außerordentliche Studierende der Fachhochschule Burgenland. Wenn KP über den Ausbildungsvertrag hinausgehende Vereinbarungen mit den Studierenden schließt, wird KP die/den Studierenden gemäß dem FHG zukommenden subjektiven Rechte nicht beschränken und vollumfänglich sicherstellen und auch keine Vereinbarungen treffen, die dem Ausbildungsvertrag und dessen Grundlagen (die KP bekannt sind) widersprechen könnten.
- II.2 KP verpflichtet sich, die FHBW hinsichtlich sämtlicher Ansprüche von Studierenden aus welchem Titel auch immer zur Gänze schad- und klaglos zu halten. KP verpflichtet sich insbesondere, die FHBW von etwaigen Schadenersatzansprüchen von Studierenden für den Fall, dass KP von KP zu erbringende Leistungen aus welchem Grund auch immer nicht oder unvollständig erfüllt, vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- II.3 Diese Verpflichtungen zur Schad- und Klagloshaltung wird von KP auch und ausdrücklich gegenüber der Fachhochschule Burgenland GmbH übernommen. Diese Schad- und Klagloshaltung beinhaltet auch sämtliche notwendigen Kosten für die Rechtsabwehr.
- II.4 Wenn erforderlich kann die FHBW (die FH Burgenland) Anträge von Studierenden auf Unterbrechung bewilligen. Im Zeitraum einer Unterbrechung dürfen

Studierende keine Prüfungen und Lehrveranstaltungen absolvieren sowie keinerlei Betreuungsleistungen vom Lehrpersonal erhalten (wie Betreuung Seminararbeit oder Masterarbeit).

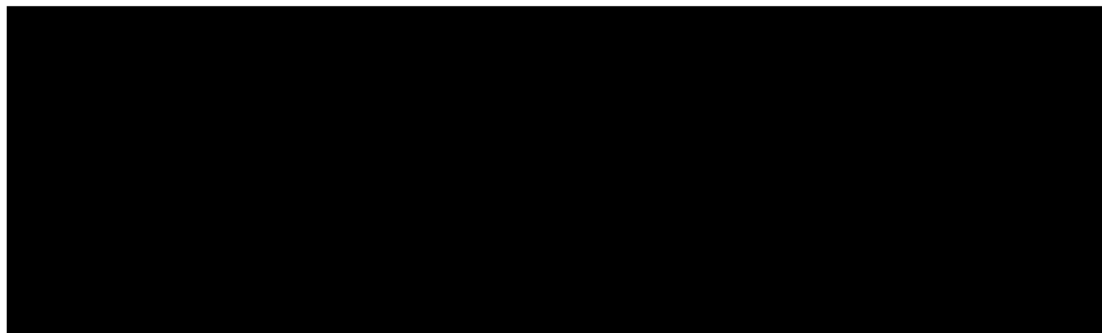
III. Rechtsverhältnisse zwischen KP und dem Lehrpersonal iSd § 9 FHG

- III.1 KP hat die Qualität der Lehre durch ein wissenschaftlich und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicherzustellen. Lehrpersonal darf ausschließlich erst nach Genehmigung durch die FHBW seine Tätigkeit aufnehmen und muss diese beenden, wenn die FHBW dies anordnet.
- III.2 KP ist Vertragspartner des Lehrpersonals und verpflichtet, Weisungen der FHBW (FH Burgenland/Kollegium) in Hinblick auf die Qualität der Lehre vollinhaltlich umzusetzen und dafür zu sorgen, dass solche Weisungen (die das fachliche Weisungsrecht und jenes zu Art und Umfang der Ausübung der Lehrverpflichtung umfassen) eingehalten werden.
- III.3 Die FHBW (FH Burgenland) kann Anträge von Studierenden auf Unterbrechung bewilligen. Im Zeitraum einer Unterbrechung dürfen Studierende keine Prüfungen und Lehrveranstaltungen absolvieren sowie keinerlei Betreuungsleistungen vom Lehrpersonal erhalten (wie Betreuung Seminararbeit oder Masterarbeit).

IV. Dauer

- IV.1 Die Kooperation zwischen KP und FHBW besteht seit [REDACTED]. Der gegenständliche Kooperationsvertrag beginnt am Tag der Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen; er ersetzt vollständig den bisherigen Kooperationsvertrag vom [REDACTED] und steht unverändert unter der auflösenden Bedingung, dass mindestens ein vertragsgegenständlicher Hochschullehrgang durch das Kollegium der FH Burgenland genehmigt wird. Er erlischt automatisch, falls das Kollegium alle Genehmigungen zurückzieht.

IV.2

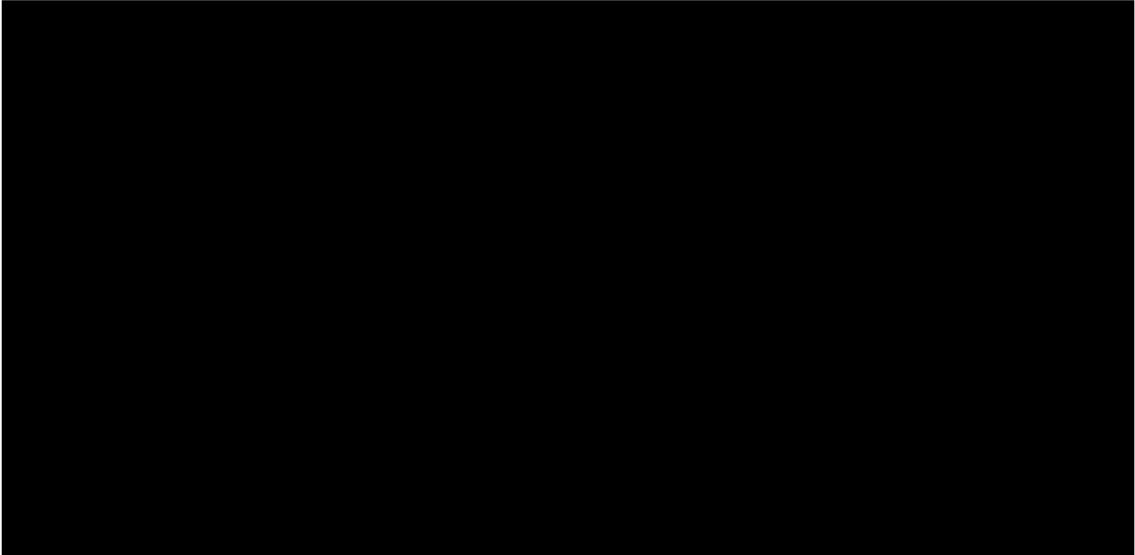


[REDACTED] Zieht das Kollegium die Genehmigung eines einzelnen Hochschullehrganges zurück, gilt für verbleibende genehmigte Hochschullehrgänge unverändert dieser Kooperationsvertrag.

- IV.3 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Kooperationsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [REDACTED] jeweils zum [REDACTED] eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief an

die zuletzt bekanntgegebene Adresse des anderen Vertragspartners aufzukündigen. Zur Rechtzeitigkeit genügt die Postaufgabe. Die Kündigung kann sich auch auf einen oder mehrere Hochschullehrgänge beziehen. In diesem Fall betrifft die Kündigung diese Hochschullehrgänge und für nicht gekündigte Hochschullehrgänge gilt unverändert dieser Kooperationsvertrag.

IV.4.

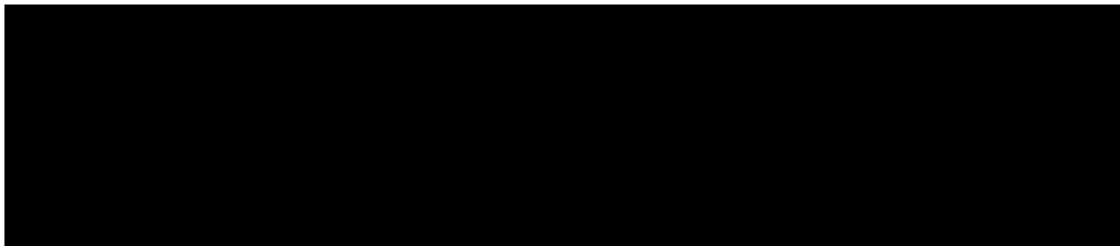


IV.5 Ab dem Kündigungstermin (bei einer ordentlichen Kündigung des Kooperationsvertrags ist dies der Termin unter Einhaltung der Kündigungsfrist) oder Zugang (Zustellung) einer Auflösungserklärung erfolgt in den betroffenen Hochschullehrgängen keine weitere Aufnahme von Studierenden. Studierenden, deren Ausbildungsverträge zu diesem Zeitpunkt aufrecht sind, ist die Beendigung des Hochschullehrgangs zu ermöglichen.

IV.6 Für Ausbildungsverträge, die bis zum Zeitpunkt des Kündigungstermins oder Zugangs einer Auflösungserklärung abgeschlossen werden, garantiert KP bis zum Abschluss des Hochschullehrgangs, für den die Plattform von KP oder ein oder mehrere Module von KP eingesetzt werden, die uneingeschränkte, tatsächliche Nutzungsmöglichkeit der Plattform und sämtlicher Inhalte. Für den Fall der Einstellung des Geschäftsbetriebs von KP gilt, dass KP alle Vorkehrungen trifft, die es der FHBW ermöglichen, Studierenden die Plattform und die Lehrmittel zugänglich zu machen und den Lehrbetrieb aufrecht zu erhalten.

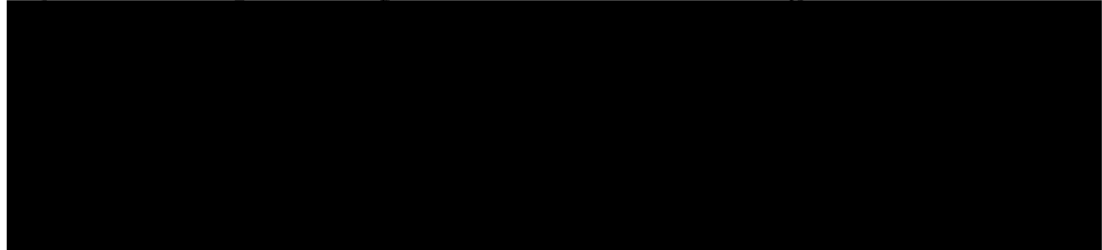
IV.7 Beendigungserklärungen haben keine Auswirkung auf gemäß dem Kooperationsvertrag bestehende Zahlungspflichten von KP.

IV.8



V Kosten/Gebühren und Gebührenanteil bzw. -Aufteilung

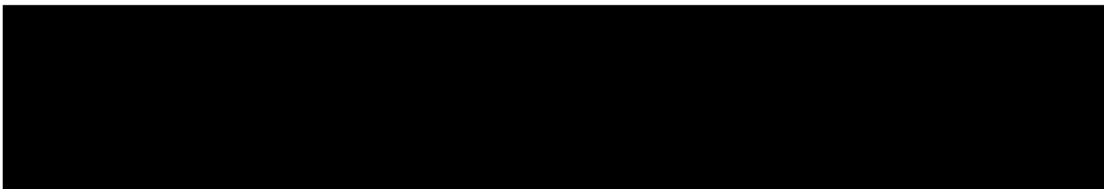
- V.1 Die jeweils aktuellen Produkte, Produktpreise und Gebührenanteile pro TeilnehmerIn (Studierender/m) bzw. die aktuelle Gebührenaufteilung halten die Vertragspartner in Beilage 1 fest, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet. Die Kalkulation der Produktpreise und der sich daraus ergebenden Lehrgangsbeiträge erfolgt im Einvernehmen der Parteien dieser Vereinbarung. KP übernimmt das Inkasso der Lehrgangsgebühren im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und die gesamte damit zusammenhängende Administration.



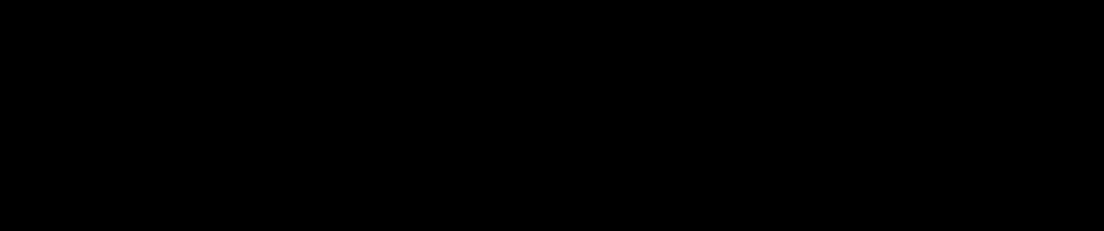
längstens nach drei Jahren wird die FHBW die Daten von Zugelassenen, die – trotz Betreuung durch den KP - keine entsprechende Zahlung geleistet haben, löschen.

- V.2 Werden sonstige, zusätzliche Gebühren von Studierenden eingenommen (z.B. Verlängerungsgebühren), halten die Vertragspartner deren jeweils aktuelle Höhe und die aktuelle Aufteilung ebenfalls in Beilage 1 fest.
- V.3 Alle in diesem Kooperationsvertrag festgehaltenen Beträge sind - sofern nicht anders angegeben - Nettobeträge. Sollte einer der Vertragspartner grundsätzlich oder für bestimmte Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, sind die bei ihm angeführten Nettobeträge als Bruttobeträge zu verstehen.

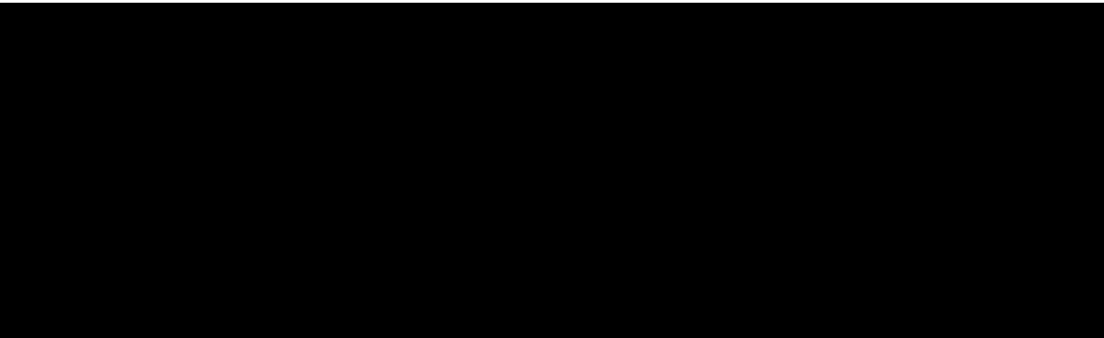
V.4



V.5



V.6



[REDACTED]

V.7 Sonderkonditionen jeglicher Art sind nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich. [REDACTED]

V.8 [REDACTED]

V.9 [REDACTED]

V.10 Die Kosten und allfällige Gebühren für die fachhochschulinterne Einrichtung bzw. eine gesetzliche Akkreditierung des Hochschullehrgangs sowie die regelmäßige fachhochschulinterne Wiedereinrichtung bzw. eine gesetzliche Re-Akkreditierung des Hochschullehrgangs werden von den Vertragspartnern [REDACTED] [REDACTED] Ein freiwilliges Akkreditierungs- oder Zertifizierungsverfahren für einen Hochschullehrgang durch eine externe Stelle ist im beiderseitigen Einvernehmen möglich.

V.11 Jeder Vertragspartner trägt die ihm entstehenden eigenen Reise- und Aufenthaltskosten jeweils zur Gänze selbst.

V.12 [REDACTED]

V.13 Die Umsatzplanung aus diesem Kooperationsvertrag für das jeweils folgende Geschäftsjahr von FHBW (1.10. – 30.9.) wird im Zuge der Erstellung des jährlichen Jahreswirtschaftsplans der FHBW zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

VI. Datenschutz und Telekommunikationsgesetz

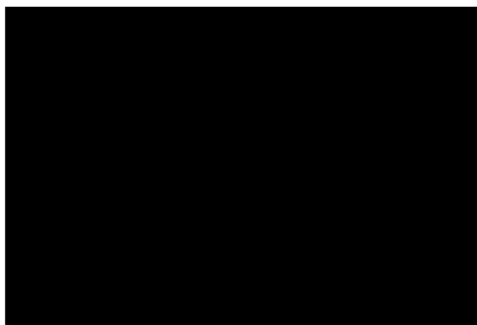
VI.1 Die Vertragspartner beachten insbesondere im Hinblick auf die Verwendung von Daten der Studierenden die Vorgaben der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

- VI.2 Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung – „DSGVO“) sowie des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten idgF (Datenschutzgesetz – DSG). Ferner sind die Vertragspartner verpflichtet, ihre Mitarbeitenden, einschließlich aller Gehilfen, unbeschadet etwaiger bestehender oder sonstiger (gesetzlicher) Verschwiegenheitsverpflichtungen schriftlich zur Vertraulichkeit, Verschwiegenheit und Einhaltung der vereinbarten Datenschutzmaßnahmen sowie zur Geheimhaltung aller Informationen zu verpflichten, die ihnen in Erfüllung dieser Kooperation zur Kenntnis gelangen.
- VI.3 Festgehalten wird, dass die Vertragspartner insbesondere bei der Bewerbung des Lehrganges die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (insb. betreffend Direktwerbung) einzuhalten haben.

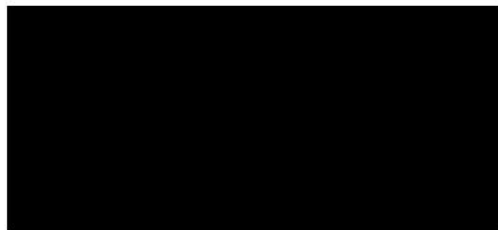
VII. Sonstiges

- VII.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- VII.2 Die Ungültigkeit, Nichtigkeit oder Lückenhaftigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen. Die Vertragspartner werden ungültige, nichtige oder lückenhafte Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem Sinn der ungültigen, nichtigen oder lückenhaften Bestimmungen wirtschaftlich entsprechen bzw. möglichst nahekommen.
- VII.3 Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet; jede Partei erhält eine elektronische Ausfertigung.
- VII.4 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungs- und Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des Landesgerichts Eisenstadt.

Fassung vom 12.9.2024



Geschäftsführung
FH Burgenland Weiterbildung GmbH



Geschäftsführung
IBG – Institut für Bildung im Gesundheitsdienst GmbH

Beilage 1 zum Kooperationsvertrag

Produkte, Produktpreise und Gebührenanteile in EUR gültig ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung:

Produkt	Verkaufspreis in EUR
Bachelor Professional (BPr) Leadership & Management in der Pflege 180 ECTS, Deutsch Präsenz	19.500,00

